

# Qualitätsurkunde

## 10-jährige Gewährleistung auf unsere Arbeit

Wir sind von unseren Lieferungen und Leistungen überzeugt. Daher bieten wir allen Kunden für Arbeiten seit dem 01.01.2010 neben der gesetzlichen Gewährleistung unsere rückseitig aufgeführten erweiterten Gewährleistungsbedingungen.

Unsere Kunden empfehlen uns mit Freude weiter.  
Vielen Dank dafür!

A handwritten signature in green ink, which appears to read 'Günter HinZ'.

Günter HinZ, Köln im Januar 2010

# Die Qualitätsurkunde der Helmut Hinz GmbH & Co.

## 10-jährige Gewährleistung auf unsere Arbeit

Wir sind von unseren Lieferungen und Leistungen überzeugt. Daher bieten wir allen Kunden für Arbeiten seit dem 01.01.2010 neben der gesetzlichen Gewährleistung unsere erweiterten Gewährleistungsbedingungen:

1. Für alle **Lohnarbeiten** beträgt die Gewährleistungsfrist **10 Jahre** ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme. Maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt. Diese 10-jährige Gewährleistungsfrist gilt auch für alle durch uns abgewickelten und abgerechneten Nebenleistungen, beispielsweise Maler- und Fliesenarbeiten durch Partnerunternehmen.
2. Für von uns gelieferte **Materialien** beträgt die Gewährleistungsfrist **5 Jahre** ab Ablieferung der Sache. Ausgenommen hiervon sind Verschleißteile, also solche Teile, die durch Gebrauch schadhaft werden und in regelmäßigen, vorhersehbaren Zeitabständen ersetzt werden müssen, wie z. B. Dichtungen, Öldüsen etc., und Elektronikbauteile, wie z. B. Regelungen und Steuergeräte.
3. Ist für die Behebung eines Mangels die Ausführung von Nebenarbeiten erforderlich, z. B. das Öffnen und Wiederverschließen einer Wand zum Austausch eines defekten Rohres, so werden auch diese Arbeiten innerhalb der unter Punkt 1 oder 2 genannten Gewährleistungsfrist von uns übernommen.
4. Ist durch den Mangel ein Folgeschaden entstanden, so haften wir für diesen nur innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfrist, unabhängig von einer nach Punkt 1 – 3 für andere Gewährleistungsrechte möglicherweise längeren Gewährleistungsfrist.

Für die Inanspruchnahme dieser erweiterten Gewährleistung sind die folgenden **Voraussetzungen** zu erfüllen:

1. Bei einem Mangelverdacht ist unser Unternehmen spätestens **innerhalb von drei Tagen** nach Auftreten des Verdachts zwecks Überprüfung und gegebenenfalls Behebung zu informieren. Die Benachrichtigung einer Fremdfirma erfüllt diese Voraussetzung nicht. Behebt eine **Fremdfirma** einen gegebenenfalls entstandenen Mangel, so werden die dabei entstandenen Kosten **nicht** von uns erstattet. Gegebenenfalls ist anfangs nicht ohne Weiteres erkennbar, ob es sich tatsächlich um einen Gewährleistungsfall handelt. Unter Umständen muss die möglicherweise mangelhafte Sache auch zu weiterer Untersuchung zum Hersteller geschickt werden. Sollte sich bei einer Überprüfung eines Mangelverdachts durch uns oder den Hersteller herausstellen, dass tatsächlich kein Gewährleistungsfall vorliegt, so ist unser Einsatz kostenpflichtig.
2. Alle von uns gelieferten, eingebauten oder angeschlossenen technischen Bauteile, die einer regelmäßigen Wartung unterliegen, z. B. Heizkessel, Brenner, Gasthermen und Wasserfilter, müssen **turnusmäßig**, d. h. innerhalb der in der Betriebsanleitung empfohlenen zeitlichen Mindestabstände, durch unser Unternehmen **gewartet** werden. Die Wartungskosten trägt der Kunde.
3. Die Bedienungs- und Betriebsanleitungen der jeweiligen Hersteller sind zu beachten.
4. Die erweiterte Gewährleistung gilt nur für die Produkte von uns empfohlener Hersteller. Wünscht der Kunde den Einbau eines anderen Produktes, gelten lediglich die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Hierüber werden Sie von uns im Vorfeld informiert.